

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31731 –**

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland werden jährlich neuwertige Konsumgüter im Wert mehrerer Milliarden Euro entsorgt, obwohl sie zur weiteren Verwendung beispielsweise im gemeinnützigen Sektor geeignet wären (ZEIT ONLINE, 12. Februar 2020, Warum die Vernichtung von Retouren weiter nicht verboten ist). Grund dafür sind unter anderem die aktuellen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen, die es Betrieben in vielen Fällen kostengünstiger erscheinen lassen, die besagten Produkte zu entsorgen, anstatt sie an Dritte in Form von Sachspenden weiterzureichen. So unterliegt zwar grundsätzlich nur der Leistungsaustausch der Umsatzbesteuerung, dem eine Spende prinzipiell nicht entspricht. Allerdings kennt das Umsatzsteuerrecht die Fiktion eines Leistungsaustausches in Form unentgeltlicher Wertabgaben, sodass bislang auch Spenden regelmäßig der Umsatzbesteuerung unterlagen. Um hier Besserung zu bewirken, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur allgemeinen umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden abgestimmt und im März 2021 veröffentlicht (GZ: III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251308). Flankierend erfolgte in einem weiteren BMF-Schreiben eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden (GZ: III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251343). Aus Sicht der Fragesteller ist die Problematik damit jedoch nicht gelöst, weil die BMF-Schreiben rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Höhe der geminderten Bemessungsgrundlage schaffen und in vielen Fällen weiterhin eine Umsatzbesteuerung von Sachspenden vorgesehen ist.

1. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den Regelungen des BMF-Schreibens zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Sachspenden beziehungsweise der Bemessungsgrundlage bei Sachspenden (GZ: III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251308) bislang Gebrauch gemacht?

In welcher Höhe kam es hierdurch nach Kenntnis der Bundesregierung zu Umsatzsteuermindereinnahmen?

2. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den Regelungen des befristeten BMF-Schreibens zur Umsatzbesteuerung von

Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen (GZ: III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251343) Gebrauch gemacht?

In welcher Höhe kam es hierdurch nach Kenntnis der Bundesregierung zu Umsatzsteuermindereinnahmen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sind gemäß Artikel 108 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen zu den gewünschten Angaben keine Daten vor.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Veröffentlichung der beiden BMF-Schreiben auf die Spendentätigkeit von Unternehmen ausgewirkt, und an welchen Zahlen macht sie das fest?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der 19. Wahlperiode das Umsatzsteueraufkommen aus Sachspenden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

5. Hat die Bundesregierung eine Einschätzung zur dem Risiko, dass Waren, die aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert werden mussten, nach Möglichkeit lieber gemeinnützigen Zwecken gespendet werden sollten, anstatt sie zu vernichten?
6. Hat die Bundesregierung eine Einschätzung zur dem Risiko, dass die Umsatzbesteuerung von Sachspenden als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Absatz 1b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Anreize für Unternehmer schafft, von einer entsprechenden Sachspende abzusehen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Gründe, warum Firmen Waren vernichten, anstatt sie zu spenden oder zu einem geringen Preis weiterzuverkaufen, sind vielfältig. Das geltende Umsatzsteuerrecht bietet bereits ausreichend Möglichkeiten, die mit einer Spende verbundene umsatzsteuerrechtliche Belastung zu minimieren. Das Bundesministerium der Finanzen hat zu dieser Thematik mit den obersten Finanzbehörden der Länder das BMF-Schreiben vom 18. März 2021 – III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251308 abgestimmt und damit eine rechtssichere Grundlage für die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden geschaffen.

Im Übrigen gilt die gesetzlich verpflichtende Abfallhierarchie, nach der im Sinne einer Kreislaufwirtschaft die Vernichtung von Ware als allerletzte Option steht. Hierdurch ist die Abfallvermeidung (also beispielsweise das Spenden) zwar keine durchsetzbare Pflicht. Andere Verwertungsmaßnahmen wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling haben jedoch Vorrang vor der Vernichtung. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt darüber hinaus die sogenannte Obhutspflicht. Mit dieser will die Bundesregierung Hersteller und Vertrieber aktiv in die Verantwortung nehmen, die Gebrauchstauglichkeit der vertriebenen Waren zu erhalten und deren Vernichtung zu reduzieren.

Das Bundesumweltministerium arbeitet zudem an einer Transparenzverordnung, um mehr Transparenz über die Gründe für die Vernichtung von ge-

brauchsfähiger Ware zu erhalten und die Obhutspflicht auf dieser Basis ausgestalten zu können. Das Bundesumweltministerium führt dazu auch Transparenzdialoge mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, um zu ermitteln, wie die Transparenzpflicht ausgestaltet werden kann.

7. Welche Überlegungen der Bundesregierung haben dazu geführt, dass sie eine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit von Neuware auch dann ausdrücklich ausschließt, wenn diese Neuware ansonsten vernichtet werden würde (GZ: III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251308)?
8. Plant die Bundesregierung, eine Anpassung der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Sachspenden neuwertiger Ware an gemeinnützige Organisationen vorzunehmen, sodass für Sachspenden zumindest solcher Neuware, die ansonsten vernichtet werden würde, zukünftig regelmäßig eine Bemessungsgrundlage von 0 Euro angesetzt wird?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Die Ausgestaltung des nationalen Umsatzsteuerrechts ist an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gebunden. Die Regelungen zur Besteuerung von Sachspenden dienen der Korrektur des Vorsteuerabzugs, den der Unternehmer bei Erwerb der Ware in Anspruch genommen hat und verhindern einen systemwidrigen unversteuerten Letztverbrauch. Wie bereits erwähnt wurde durch das BMF-Schreiben vom 18. März 2021 – III C 2 – S 7109/19/10002 :001 | DOK: 2021/0251308 eine Präzisierung hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf Sachspenden geschaffen. Damit soll rechtlichen Unsicherheiten bei den Unternehmen vorgebeugt und so das Spenden von noch gebrauchsfähiger Ware erleichtert werden. Anpassungen des nationalen Rechts, die dem Unionsrecht widersprechen, wie z. B. die pauschale Annahme einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage von 0 Euro bei der Spende von Waren, die ansonsten vernichtet werden, kommen daher nicht in Betracht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.